



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma LEEGUAN BOAT COVERS (CVR-nr.: 43525476)

Unser Anliegen ist es, eine gute Zusammenarbeit zu gewährleisten und überdauerndes gegenseitiges Vertrauen mit unseren Kunden zu schaffen. Unsere Leistungen und Produkte verkaufen wir unter folgenden Geschäftsbedingungen:

§ 1. Allgemeines

Der Verkauf, die Fertigungen und die Lieferung werden ausschließlich zu folgenden Bedingungen durchgeführt. Mit Erteilung eines Auftrages erkennt der Kunde folgende Fertigungs- und Lieferbedingungen an: getroffene Vereinbarungen werden erst mit einer schriftlichen Fixierung zu einem verbindlichen Vertrag, wenn diese von uns schriftlich bestätigt worden sind. Von uns gefertigte Produkte werden gemäß unserer hohen Qualitäts- und Fertigungsstandards ausgeführt, sofern vom Auftraggeber keine abweichenden Fertigungsanforderungen gestellt werden. Etwaige von unseren Qualitäts- und Fertigungsstandards abweichenden Merkmale müssen von uns für durchführbar gehalten und schriftlich akzeptiert werden. Eine etwaige Vereinbarung „wie Original“ o.ä. bedeutet nicht, dass unser handwerkliches Produkt eine deckungsgleiche Kopie sein wird und konstruktions- oder materialbedingte Unterschiede (z.B. Farbe, Tuchstärke, exakte Form, Details etc.) aufweisen kann. Während des Herstellungsprozesses werden uns keine erschwerten Bedingungen auferlegt, das Boot z.B. weiter entfernt oder schwerer zugänglich gemacht, als dies beim ursprünglichen Besichtigungsort der Fall war. Dies schließt andere unvorhergesehene Umstände, die unseren Arbeitsaufwand vergrößern mit ein (z.B. brüchiges oder zu dünnes GFK, in dem sich Befestigungssysteme nur unzureichend anbringen lassen oder Rohrrahmen, die zu schwach, verbogen oder deren Gelenke korrodiert und nicht mehr verschiebbar sind). Arbeiten innerhalb des Bootskörpers (z.B. das Anbringen von Unterfütterungen, Verstärkungen oder Laminierarbeiten) sind ausgeschlossen. Vorhersehbare Arbeiterschwerungen, die auftreten können, müssen vom Kunden im Vorfeld benannt und von uns schriftlich akzeptiert und bestätigt werden. Treten unvorhersehbare Arbeiterschwerungen auf, die im Vorfeld nicht schriftlich festgehalten wurden und von uns nicht schriftlich akzeptiert wurden (z.B. wenn das Boot aufgrund eines Schadens in einen entfernter gelegene Werft gebracht werden muss), können wir die Arbeiten ruhen lassen, bis wir die Ausführung der Arbeiten unter Verhältnissen, wie sie ursprünglich der Fall waren, aufnehmen können, es sei denn, ein anderes Vorgehen wird von nachverhandelt und von uns schriftlich akzeptiert und bestätigt. Veränderungen am stehenden oder laufenden Gut oder am Bootskörper, die für eine Installation nötig wären (z.B. Bohrlöcher für Befestigungssysteme), werden von uns nur vorgenommen, wenn dafür vom Bootseigner eine Erlaubnis erteilt wurde und wenn wir die Durchführung für unproblematisch und ungefährlich halten. Die Durchführung solcher Aufgaben muss auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden unter Haftungsausschluss für mögliche Folgeschäden erfolgen (wie z.B. die Beschädigung eines verborgenen Kabels oder innen liegenden Teile). Mitunter ist es nötig, geringfügige Veränderungen am Rohrrahmen vorzunehmen (z.B. durch Verschieben der Gelenke oder leichte Anpassungen der Rohre), insbesondere, wenn dieser verbogen oder asymmetrisch ist. Mit Erteilung eines Auftrages erkennt der Kunde sich damit

einverstanden, dass diesbezüglich u.U. nötige Veränderungen (z.B. zum Spannen der Tuchflächen) vorgenommen werden dürfen.

Unser bevorzugtes Tuch, das wir verarbeiten, ist ein schweres und formstables Textil, das hohe Spannkraft aufnehmen kann. Mit Vertragsabschluss nimmt der Kunde zur Kenntnis und ist sich bewusst, dass alte, bereits vorhandene Rohrrahmen aus Aluminium u.U. für eine Überspannung mit unseren Materialien nicht geeignet sind, da die Rohre verbiegen und aufgrund allgemeiner Instabilität die optimale Form negativ beeinflussen können.

§ 2. Angebot

Sämtliche von uns angebotenen Produkte sind unverbindlich und freibleibend. Alle Skizzen, Konstruktionszeichnungen und sonstige Maße verstehen sich als unverbindliche Fertigungshilfen, sofern sie nicht Teil einer schriftlich akzeptierten Verkaufsbedingung sind. Eine Nachprüfung unsererseits muss nicht erfolgen. Von unseren Standards abweichende kundenspezifische Konstruktionswünsche, sowie nachträgliche Änderungen sind unter oben genannten Einschränkungen grundsätzlich zulässig, sofern hierdurch keine Nutzungsänderung eintritt und ein uns im Fertigungsprozess und Auslieferung entstehender Mehraufwand entsprechend unserer Berechnungen entschädigt wird. In unserem Angebot inkludiert sind, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, drei Fahrten zum unveränderten Standort des Bootes (siehe hierzu § 1), die von uns nicht zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

§ 3. Preise und Versand

Es gelten grundsätzlich jene Preise, die entsprechend einer schriftlichen Auftragsbestätigung festgelegt werden. Unsere Preise errechnen sich aus dem zeitlichen Arbeitsaufwand, den Stundensätzen, der Maschinenstunden, den verarbeiteten Materialien gemäß der Preislisten und der ggf. anfallenden Fahrtkosten, die wir mit einer Kilometerpauschale von 2,24 DKK bzw. 0,30 Euro pro Kilometer und einer Fahrzeitvergütung im Sinne einer Arbeitszeitvergütung verrechnen. Um Missverständnisse zu vermeiden müssen hiervon abweichende Vereinbarungen in der Auftragsbestätigung schriftlich festgehalten sein, um wirksam zu werden. Circa-Preise geben ungefähr zu erwartende Preise an, bei denen dasselbe gilt, wie vorher benannt. Für einen detaillierten Kostenvoranschlag berechnen wir, sofern nicht anders vereinbart, eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 500 DKK, die bei Auftragserteilung vom Endpreis abgezogen werden. Der ausgehandelte und in der Auftragsbestätigung festgehaltene Preis kann von uns an sich verändernde Kostenfaktoren angepasst werden, sofern der Auftraggeber oder Dritte zu einer Fertigungsverzögerung beitragen, die nicht uns anzulasten ist. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn von uns angeforderte Maße nicht bereitgestellt werden oder der Auftraggeber sein Objekt/Boot nicht rechtzeitig zum Maßnehmen im von uns festgelegten Wirkungsbereich zur Verfügung stellt. Eine solche Arbeitsverzögerung kann zur Folge haben, dass ein möglicherweise von uns gewährter Rabatt nicht geltend gemacht werden kann.

Unsere Preise verstehen sich ab Werkstatt und beinhalten keine Versandkosten, es sei denn dies ist ausdrücklich vereinbart und schriftlich in der Auftragsbestätigung so festgehalten. Alle Artikel, die von uns versendet werden, sind grundsätzlich auf Kosten des Empfängers gegen Verlust und Beschädigung transportversichert. Sofern nicht anderslautend vom Auftraggeber gefordert und von uns schriftlich bestätigt, erfolgt ein Versand von uns ohne weitere terminliche Ankündigung auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers bzw. des Empfängers. Sofern nicht anders vereinbart und schriftlich bestätigt behalten wir uns vor, über Art und Weise des Versandes zu entscheiden. In Fällen, in denen uns scheint, dass eine vorteilhafte Abwicklung durch Teillieferungen zu gewährleisten ist, behalten wir uns ein solches Vorgehen vor.

§ 4. Lieferzeit und Lieferung

Mit dem Eingang der schriftlichen Auftragserteilung, der Freigabe des Auftrages und der Überweisung des Zahlungsbetrages durch den Auftraggeber beginnen die Lieferzeiten, jedoch nicht vor abschließender Klärung aller für uns nötigen Ausführungsdetails. Höhere Gewalt und unvorhergesehene Ereignisse können die Lieferzeiten verlängern. Hierzu zählen Engpässe bzgl. Zulieferungen und innerbetriebliche Störungen, die den Fertigungsprozess

verlangsamen oder verhindern. Dies ist auch dann der Fall, wenn sie während eines Lieferverzuges eintreten. Bei einem vorgenanntem Umstand eines Lieferverzug sind Schadensersatzansprüche als auch das Rücktrittsrecht des Auftraggebers ausgeschlossen.

§ 5. Zahlungsbedingungen

Mit Auftragserteilung von maßgeschneiderten Bootsverdecken und Persenningen wird eine Anzahlung von 50 % des jeweiligen Kaufpreises im Wege der Vorauszahlung fällig. Nach Abschluss der vertraglichen Kaufvereinbarung muss die Anzahlung innerhalb von 14 Tagen geleistet werden. Kommt der Auftraggeber dieser Forderung nicht nach, sind wir berechtigt, von unserer vertraglichen Auftragsbindung bzw. vom Verkauf zurückzutreten. Der Fertigungsprozess ruht so lange, bis der zu leistende Zahlungsbetrag vollständig bei uns eingegangen ist.

Vor bzw. bei Abholung der Ware ist eine möglicherweise noch ausstehende Restkaufsumme in Vorauskasse oder bar vor Ort fällig. Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt die Ware unser Eigentum. Soll die Ware versendet werden, erfolgt die Auslieferung nach Überweisung und Eingang des Rechnungsbetrages.

Eine in der Auftragsbestätigung schriftlich vereinbarte Endmontage von Bootsverdecken, Segeln und Planen erfolgt grundsätzlich erst nach vollständiger Zahlung des Rechnungsbetrages. Skonto-Abzüge sind nur bei ausdrücklicher und schriftlicher Vereinbarung zulässig. Die Kosten für eine Bankbürgschaft über die Vorauszahlungssumme, die gestellt werden kann, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Bei Überschreitung des vereinbarten Zahlungszieles sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Diskontsatz der Danske Bank zu berechnen. Eine Reklamation ist kein Grund zur Zahlungsaussetzung.

§ 6. Garantie, Gewährleistungen und Transportschäden

a. Garantie und Garantiezeiten

Wir übernehmen eine Garantie für die Verarbeitung unserer Produkte wie Bootsverdecke und Persenninge. Ausgenommen sind funktionsbedingter Verschleiß, zu erwartende Verfärbungen durch UV-Belastung, natürliche Verwitterung der Nähte, Ausbleichungen, Verhärtungen, Knickbildung, Weißbruch, Risse, Trübungen oder umweltbedingte Materialveränderungen wie z.B. „Verbrennungen“ oder Verfärbung von Vinyl-Fensterfolien (z.B. aufgrund von direkter Berührung von Rohr und PVC), die die Transparenz beeinträchtigen, auch verursacht durch unsachgemäße Pflege, Lagerung oder Reinigung. Leichte Wellen in PVC-Folien sind verarbeitungsbedingt manchmal nicht zu vermeiden und verschwinden in der Regel nach einiger Zeit unter Sonneneinstrahlung, da das Material unter Wärmeinwirkung „fließt“.

Wir halten Leder für ein hervorragendes Material, welches sich als ein Naturprodukt durch Witterungseinflüsse wie Sonne, Salz und Regen verändern kann.

Für Segel und Persenninge gewähren wir eine Garantiezeit von zwei Saisons, unabhängig von der aktiven Nutzungszeit. Wird unser Produkt gewerblich genutzt verringert sich die Garantiezeit auf eine Saison. Für Handelsware jeglicher Art und Bezüge gilt die gesetzliche Regelung des Herstellers. Unsere Tuche sind hochwertige Materialien und hervorragend gegen Schimmelbildung und Stockflecken ausgerüstet. Dennoch möchten wir ausdrücklich darauf hinweisen, dass hellere Stoffe (z.B: Passat Panama „hellgrau“, 014, oder „hellbeige“, 011) schon bei leichtem Kontakt mit nur oberflächlich gereinigten Flächen Verfärbungen annehmen können. Dunklere Stoffe sind naturgemäß unempfindlicher und daher grundsätzlich helleren Stoffen vorzuziehen. Wir verarbeiten unsere Fensterfolien mit allergrößter Vorsicht, die während des Arbeitsprozesses und des Transportes zum Boot weitgehend mit Abdeckfolien geschützt werden. Nach Vielzahl von Nähdurchgängen auf unserem Schnürboden können die Folien kaum sichtbare unvermeidliche Verarbeitungsspuren aufweisen. Die Textilprodukte, die wir herstellen, sind maßgeschneiderte Handarbeit, die ggf. an bereits gebrauchte Rohrrahmen und Befestigungssysteme angepasst werden müssen und dadurch notwendige und folglich beabsichtigte Asymmetrien aufweisen können. Unser Bestreben ist es, eine glatte und makellose Textiloberfläche herzustellen. Bauartbedingt und insbesondere bei Einarbeiten in bereits bestehende Befestigungssysteme (Pins im GFK) können optimale Zugpunkte von uns nicht mehr frei gewählt werden, was unter ungünstigen Umständen zu leichter Wellenbildung führen kann (die sich nach einiger Zeit oft „herauszieht“). Des Weiteren verwenden wir zum

Anzeichnen, wie bei maritimen Textilarbeiten üblich, Schneiderkreide oder andere geeignete Markierungsstifte. Nach dem Fertigungsprozess noch verbleibende Strichspuren verflüchtigen sich gewöhnlich durch Bewegung des Tuches nach kurzer Zeit oder nach einer einfachen Behandlung mit Wasser. Oben genannte Punkte sind kein Grund für eine Beanstandung und von einer Garantie und Gewährleistung ausgeschlossen.

b. Transportschäden

Nach Erhalt der Ware ist die Ware unverzüglich auf Beschädigung und Vollständigkeit durch den Empfänger zu kontrollieren. Transportschäden oder eine unvollständige Sendung sind unverzüglich vor Ort dem Übersteller (Speditionsmitarbeiter, Postangestellter) anzuzeigen und vom Frachtführer namentlich bestätigen zu lassen. Bei einer ungeklärten oder beschädigten Lieferung bzw. bei einer Verweigerung des Frachtführers, die augenscheinlichen Schäden schriftlich zu bestätigen, ist die Annahme zu verweigern. Anderenfalls ist eine Schadensregulierung nicht möglich und geht zu Lasten des Empfängers, bzw. des Auftraggebers. Dies gilt auch bei persönlicher Abholung oder Übergabe.

c. Gewährleistung

Bei Erhalt eines schadhafte Produktes muss eine Mangelrüge im Zeitraum von vier Wochen nach Auslieferung erfolgen, sofern diese nicht transportbedingt ist (in diesem Fall ist sie unverzüglich anzuzeigen, siehe oben). Eine Mangelrüge muss schriftlich erfolgen und eine genaue Bezeichnung des Mangels beinhalten. Bei einer Beanstandung muss uns die Ware auf Kosten des Auftraggebers zur Begutachtung innerhalb eines Zeitraumes von 14 Tagen zur Verfügung gestellt werden. Sofern die Begutachtung des Mangels von uns nur vor Ort (im Hafen/im Winterlager/auf dem Wasser) erfolgen kann, müssen uns vom Auftraggeber aussagekräftige Fotos übermittelt gemacht werden, die die Mangelrüge glaubhaft bestätigen können, bevor wir anreisen und den Mangel begutachten. Bestätigt sich der angezeigte Mangel nach einer Überprüfung durch uns, muss uns zur Beseitigung desselben innerhalb eines Zeitraumes von 14 Tagen nach Mangelanzeige die Gelegenheit gegeben werden, den Mangel an einem, ggf. mehreren Werktagen beheben zu können. Voraussetzung für eine Begutachtung vor Ort ist, dass uns keine erschwerten Bedingungen auferlegt werden, das Boot z.B. weiter entfernt oder schwerer zugänglich ist, als dies am ursprünglichen Ort der Fall war, an dem das Produkt von uns montiert wurde. Treten durch eine zwischenzeitliche Verlegung des Bootes für uns keine erschwerten Bedingungen auf, kann eine Behebung des Mangels ggf. auch an einem anderen Ort erfolgen. Die Entscheidung hier liegt in unserem Ermessen. Obengenannte Regelung gilt, sofern die Instandsetzung nur *auf* dem Boot oder *im* Hafen ausgeführt werden kann. Ist eine Nachbesserung unmöglich, kann der Auftraggeber eine Preisminderung geltend machen oder vom Kauf zurücktreten. Ansprüche, die über einen Rücktritt des Vertrages hinaus gehen, sind ausgeschlossen. Innerhalb obengenannter Garantiezeit haften wir durch unentgeltliche Auswechslung oder Nachbesserung, sofern ein Mangel nach sachgerechter Montage gemäß unseren Qualitätsstandards und nach Benutzung infolge von Material- oder Verarbeitungsfehlern auftritt. Ein Anspruch auf Mängelbeseitigung entfällt, wenn der Mangel durch eigene Reparaturversuche oder Maßnahmen Dritter verändert wurde.

d. Stockflecken, Grünspan insbesondere im Umfeld von Bäumen, Schimmel, Algen- und Moosbefall sind eine normale und zu erwartende Wirkung natürlicher Umstände und eine Folge der Nutzung. Nahezu alle von uns verarbeiteten Stoffe sind antifungizid und schmutzabweisend ausgerüstet. Wir garantieren eine fachgerechte Verarbeitung nach Qualitätsstandards unter Verwendung hochwertiger Materialien, die einen möglichst langen funktionalen Nutzungszeitraum gewährleisten. Dennoch können wir etwaige qualitative und optische Veränderungen nicht ausschließen. Unser Tuch ist hervorragend schmutzabweisend ausgerüstet. Wir bitten dennoch bei der Wahl der Farbe unbedingt zu bedenken, dass insbesondere bei hellen Stoffen leichte Verschmutzungen, z.B. durch den Kontakt mit unseren Maschinen, u.U. nicht zu vermeiden sind.

Leder ist ein sehr widerstandsfähiger und in der Seefahrtsgeschichte traditionell verarbeiteter Rohstoff. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Leder ein Naturprodukt ist und sich im Laufe der Zeit durch Wettereinflüsse bzgl. Farbe, Oberflächenstruktur und Form verändern kann. Diese Veränderungen der Materialien sind von der Garantie und Gewährleistung

ausgeschlossen.

Bei der Reinigung von Vinylfolien (PVC) sind die Herstelleranweisungen zu beachten (z.B. regelmäßiges Spülen mit Süßwasser nach jeder Nutzung, absolute Vermeidung von „trockenem“ Abwischen) und die Verwendung geeigneter Reinigungsmittel vor Benutzung unbedingt ausreichend zu überprüfen. Es besteht ein Haftungsausschluss für Reinigungsaufgaben, die uns überantwortet werden.

§ 7. Reinigungen / Garantieablehnung

Verdecke und Persenninge haben eine Schutzfunktion und sind naturgemäß störenden und z.T. aggressiven Umwelteinflüssen wie UV-Strahlungen, ätzendem Vogelkot, saurem Regen oder Frost ausgesetzt. Diese schädlichen Faktoren setzen auf lange Sicht gesehen dem Tuch zu. Hierdurch können Alterungsprozesse innerhalb des Gewebes begünstigt werden, die z.B. zu einer Schrumpfung oder Dehnung führen können, für die wir keine Haftung oder Garantie übernehmen können. Ähnliches gilt für vergebliche oder missglückte Reinigungsversuche von Bootsverdecken und Persenningen.

Wir verarbeiten qualitativ hervorragendes Fenstermaterial. Dennoch kann es im Laufe der Zeit zu Beeinträchtigungen z.B. hinsichtlich Verkratzungen, Fleckenbildung oder Intransparenz kommen. Die ist insbesondere in UV-intensiven Umgebungen der Fall, wenn die Folien in Phasen der Nichtnutzung ungedeckt bleiben. Für diese auch altersbedingten Phänomene können wir keine Garantie gewährleisten (siehe hierzu auch §6 d).

§ 8. Export - in NICHT EG LÄNDER

Grundsätzlich wird die Mehrwertsteuer berechnet, wenn der Kunde selbst die Ware in das Ausland bringen will. Die Mehrwertsteuer wird nur dann zurückgezahlt, wenn uns die abgestempelte „Ausfuhrerklärung“ (AE) zugesandt wird. Erfolgt der Versand und die Berechnung an Personen innerhalb der EG, wird die in Dänemark jeweils gültige Mehrwertsteuer berechnet. Eine mehrwertsteuerfreie Lieferung erfolgt nur dann, wenn uns vom Empfänger die in Dänemark erforderliche CPR-Nr. oder ID Nummer bekannt ist, oder wenn der Empfänger glaubhaft machen kann, dass es sich um ein seegehendes Schiff handelt, dass den EU Raum verlässt.

§ 9. Datenspeicherung

Wir speichern Adressdaten, Bootstypen, Bootsnamen und den Heimathafen der Auftraggeber zum Zwecke des Versandes der bestellten Produkte oder für die Versendung von Informationen, wenn dies vom Kunden gewünscht wird. Die gespeicherten Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

§ 10. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

§ 11. Abgestelltes Eigentum von Kunden auf unserem Gelände

Wir möchten darauf hinweisen, dass Trailer, Boote, Fahrzeuge und anderes Eigentum von Kunden, welches auf unserem Gelände zur Durchführung in Auftrag gestellter Arbeiten abgestellt wird, weder gegen höhere Gewalt, Diebstahl, Vandalismus, noch gegen unbeabsichtigte Beschädigungen durch Dritte versichert ist.

§ 12. Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

Die Vertragsbeziehungen unterliegen ausschließlich dem Recht des Königreiches Dänemarks. Die Anwendung der internationalen Kaufrechtsgesetze sind ausgeschlossen. Gerichtsstand für Vollkaufleute, für Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, sowie für Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist Sonderburg, DK.

Stand: 08.08.2025